

Stellungnahme

Änderung des Frequenzplans der Bundesnetzagentur 26. März 2015 Seite 1

BITKOM vertritt mehr als 2.200 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.400 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 200 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. Mehr als drei Viertel der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils knapp 10 Prozent kommen aus sonstigen Ländern der EU und den USA, 5 Prozent aus anderen Regionen. BITKOM setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Zusammenfassung

Im Zuge der Änderung des Frequenzplans gemäß Verfügungsnummer 6/2015 "Aufstellung des Frequenzplans gemäß §54 Telekommunikationsgesetz (TKG)" möchte der BITKOM die Gelegenheit nutzen zum Vorschlag wie er in Amtsblatt 04/2015 der Bundesnetzagentur in Anlage 1 gemacht wird, Stellung zu nehmen.

Termine

In den Einträgen 249A001 und 249A004 des Frequenzteilplans 249 heißt es: "Die bisherigen Anwendungen [bzw. Nutzungen] [...] sind auslaufend". Um hier Planungssicherheit zu haben wäre es für alle Interessierten von Vorteil in die Frequenznutzungsbedingungen die jeweiligen Zeitpunkte des Auslaufens aufzunehmen. Die Präsidentenkammerentscheidung vom 28. Januar 2015 (Aktenzeichen: BK1-11/003) sieht in Anlage 7 bereits für die unterschiedlichen Phasen der Simulcast-Zeiträume vor, deren Endzeitpunkte (bis max. 31.12.2018) die spätesten Termine für das Auslaufen darstellen müssen.

Da die Umplanung der Frequenznutzungen des Rundfunks aufgrund der notwendigen Räumung des 700-MHz-Bandes und der Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 nur unter Beteiligung von Vertretern der Bundesländer, Rundfunkanstalten, Nutzer drahtloser Mikrofone und weiterer Interessenvertreter stattfindet, nicht aber unter expliziter Einbeziehung der Antragsteller auf Zulassung zur Frequenzversteigerung, besteht umso mehr die Notwendigkeit einer frühzeitigen Festschreibung spätester Verfügbarkeitszeitpunkte der 700 MHz Frequenzen für den öffentlichen Mobilfunk.

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 10117 Berlin-Mitte Tel.: +49.30.27576-0 Fax: +49.30.27576-400 bitkom@bitkom.org www.bitkom.org

Ansprechpartner

Johannes Weicksel Bereichsleiter Telekommunikationstechnologien und intelligente Mobilität Tel.: +49.30.27576-250 Fax: +49.30.27576-51-250 j.weicksel@bitkom.org

Präsident

Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder



Stellungnahme

Änderung des Frequenzplans der Bundesnetzagentur Seite 2

Nutzungsbestimmung 41

Eine Erläuterung für die im Frequenzteilplan 249A für alle Einträge gültige Nutzungsbestimmung 41 zum Schutz des Mobilfunks gegenüber Anwendungen der drahtlosen Produktionstechnik ist zwar in der Verordnung zur Änderung der Frequenzverordnung, Artikel 1, Nr 4. c) ersichtlich, muss jedoch auch in den Frequenzplan übernommen werden.

Eintrag 249A001 - Funkmikrofone

BITKOM begrüßt die Aussage in Anlage 2, unter 2.1, 2. Absatz, dass eine mögliche Nutzung der 700 MHz Frequenzen durch Funkmikrofone als Sekundärnutzung ausgewiesen ist, sieht aber die Notwendigkeit einer Formulierung der Schutzanforderung im Indikativ: "diese <u>dürfen</u> dabei jedoch keine schädlichen Störungen verursachen und <u>erhalten</u> keinen Schutz." Eine entsprechende Würdigung unter Eintrag 249A003 (ggf. auch durch Ausformulierung der Nutzungsbestimmung 41) hätte weitergehende klarstellende Wirkung.

Eintrag 249A002 – Militärische Funkanwendungen

Die Frequenznutzung zum Zwecke der militärischen Funkanwendungen ist nicht näher beschrieben. Aus Sicht des BITKOM darf die Nutzung militärischer Funkanwendungen keine negativen Auswirkungen auf den öffentlichen Mobilfunk haben und muss sich konform zu entsprechenden CEPT-Kriterien verhalten.